

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Hofer, Dr. Belakowitsch-Jenewein
und weiterer Abgeordneter

betreffend Vergütung von 20 Prozent des Kaufpreises bei der Anschaffung von
Kraftfahrzeugen durch Behinderte
**eingebracht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 6, Bericht des
Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Sozialbericht 2007/2008 des
Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz (III-27/240 d.B.), in der 37.
Sitzung des Nationalrates am 23. September 2009**

Gemäß § 36 Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) findet bei der Lieferung von
Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen eine Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe
(NoVA) statt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 des § 36 Abs. 1
erfüllt sind. Diese Abgeltung ist bis zu einem Kaufpreis von 20.000 Euro zuzüglich der
Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung möglich.

Bei Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Kraftfahrzeuges ohne eigenes
Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden. Ansonsten ist ein
neuerlicher Antrag erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Die geltenden Bestimmungen bergen zwei große Nachteile in sich. Einerseits wird der Kauf
von Gebrauchtwagen durch Behinderte - mit Ausnahme von Jahreswagen - nicht gefördert
und zum anderen stellt die NoVA-Rückvergütung für Menschen mit Behinderung einen
Anreiz dar, ein Fahrzeug mit hohem Kraftstoffverbrauch anzuschaffen.

Darüber hinaus sollte sich die Angemessenheitsüberprüfung der Höhe nach am
Einkommensteuerrecht orientieren, das bei der Anschaffung von Personenkraftwagen die
Luxustangente bei EUR 40.000,00 vorsieht. Es gilt zu berücksichtigen, dass behinderte
Menschen für Hilfsmittel zur Bewältigung des Alltags oftmals auf ein größeres Fahrzeug
angewiesen sind.

Um diese negativen Aspekte der NoVA-Abgeltung zu beseitigen, soll künftig nicht mehr die
NoVA sondern 20 Prozent des Kaufpreises bis zu einem anrechenbaren Kaufpreis von
40.000 Euro zuzüglich die Kosten für behinderungsbedingt notwendige Umbauten (z.B.
Automatik, Servolenkung, Umbau von Pedalen) rückvergütet werden. Ein neuerlicher Antrag
soll entsprechend den geltenden Bestimmungen auch hier erst nach Ablauf von fünf Jahren
zulässig sein.

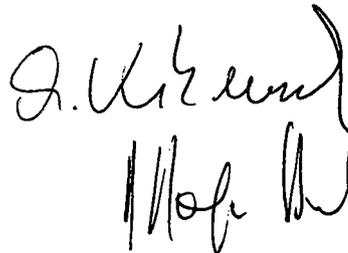
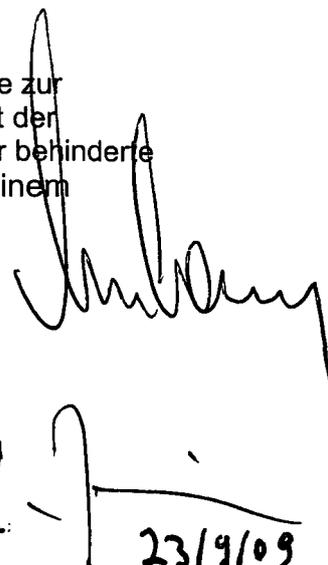
Durch diese Neuregelung wird der Ankauf von Gebrauchtwagen durch behinderte Menschen
nicht benachteiligt und behinderte Menschen, die sich ein verbrauchsarmes Kraftfahrzeug
anschaffen, werden nicht weiter bestraft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur
Änderung des Bundesbehindertengesetzes zuzuleiten, die sicherstellt, dass statt der
Abgeltung der Normverbrauchsabgabe bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte
Menschen künftig eine Rückvergütung von 20 Prozent des Kaufpreises bis zu einem
anrechenbaren Kaufpreis von 40.000 Euro zuzüglich die Kosten für
behinderungsbedingt notwendige Umbauten stattfindet."

23/9/09